Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LF260072-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

**Beschluss vom 9. September 2026**

in Sachen

**A._____**,
Berufungsklägerin

betreffend **Testamentseröffnung**

**im Nachlass von B._____ geb. C._____, geboren tt. Januar 1944, von D._____ und E._____, gestorben tt.mm.2026, wohnhaft gewesen F._____ [Strasse] …, … Zürich**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Juni 2026 (EL260529)**

**Erwägungen:**

1.

1.1. Am 5. Juni 2026 reichte A._____, Tochter der Erblasserin und Berufungsklägerin (fortan Berufungsklägerin), beim Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) ein Testament der Erblasserin vom 4. August 2022 zur Eröffnung ein (act. 4). Mit Urteil vom 16. Juni 2026 eröffnete die Vorinstanz das Testament, liess den Beteiligten je eine Kopie davon zukommen und hielt fest, die gesetzlichen Erben seien berechtigt, die Ausstellung eines auf sie lautenden Erbscheins zu verlangen (act. 4).

1.2. Dagegen erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 27. Juni 2026 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 5/5) Berufung bei der Kammer (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Die Berufungsklägerin macht in ihrer ausdrücklich als Berufung bezeichneten Eingabe geltend, sie fechte den vorinstanzlichen Entscheid an, weil sie darin als gemeinsame Tochter der Erblasserin und von deren Ehemann G._____ bezeichnet werde. Sie sei aber vielmehr die einzige Tochter der Erblasserin und G._____ sei einzig mit der Erblasserin verheiratet gewesen. Der vorinstanzliche Entscheid sei deshalb aufzuheben und in diesem Punkt zu korrigieren (act. 2).

2.2. Die Berufungsklägerin beanstandet demnach eine von der Vorinstanz in den Erwägungen des Entscheids gewählte Formulierung, welche sich nicht auf den Entscheid, mithin das Dispositiv, auswirkt. Ein Rechtsmittel kann sich allerdings immer nur gegen das Dispositiv eines Entscheides richten, da die Parteien durch die Erwägungen des Gerichts nicht beschwert sein können – die Erwägungen wirken sich rechtlich mit anderen Worten nicht aus, wenn sie sich nicht im Dispositiv (welches den Entscheid des Gerichts enthält) niederschlagen. Die Begründung eines Entscheids tangiert die Parteien also nicht in ihren rechtlichen Interessen (BSK ZPO-SPÜHLER, 4. Aufl. 2024, Vor Art. 308–334, N 12; BGE 106 II 119 E. 1.; BGer 2C_635/2024 vom 16. September 2025 E. 1.2.). Die Beschwer,

d.h. das rechtliche Interesse im Rechtsmittelverfahren, stellt eine Rechtsmittelvoraussetzung dar, bei deren Nichtvorliegen auf die Berufung nicht einzutreten ist (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

2.3. Obwohl sich aus den von der Vorinstanz beigezogenen Zivilstandsurkunden ergibt, dass die Berufungsklägerin nicht die Tochter des Ehemannes der Erblasserin ist (act. 5/3), fehlt es ihr nach dem Gesagten an einem rechtlich geschützten Interesse, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist.

3.

Umständehalber sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Ausgangsgemäss sind keine Partei- oder Umtriebsentschädigungen zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin und den übrigen gesetzlichen Erben sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 645'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am: